

## In dieser Ausgabe

e-card, die neue Krankenversicherungskarte **1**

Vereine, neue Rechtsansicht zur Umsatzsteuer **2**

Ärzte, keine Todesfallbeihilfe mehr ab 2005 **2**

Basiswissen, Eingaben an das Finanzamt per Fax **2**

Förderungen für Jungunternehmer **3**

Abfertigung NEU erfährt eine Nachbesserung **3**

Zinserträge, Europa geht gegen Steuerflucht vor **4**

Entgeltfortzahlung, Erstattung durch AUVA **4**

Trinkgelder, ab sofort steuerfrei **4**

### IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber:  
Mag. Marina Polly  
Wirtschaftstreuhänder  
Krongasse 8/15, 1050 Wien  
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18  
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at  
Internet: www.pollysteuerfrei.at  
Herstellung:  
GROUP-EDV GmbH  
Krongasse 8/2, 1050 Wien  
E-Mail: info@groupedv.com

## Ihre ganz persönlichen Steuertipps

### e-card - Die neue Krankenversicherungskarte

**Die Ausgabe der e-cards hat begonnen und soll bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.**

Mit Einführung der e-card soll es statt der Krankenscheingebühr ein Entgelt von 10 EUR pro Jahr geben, das der Dienstgeber von allen ASVG-Versicherten jeweils im November für das Folgejahr einzuheben hat.

#### Welche Daten beinhaltet die e-card?

Die e-card beinhaltet den Namen, den akademischen Titel, das Geburtsdatum, die Versicherungsnummer und das Geschlecht. Auf der Rückseite befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK).

#### Welche Vorteile sind mit der e-card verbunden?

Die e-card gilt für jeden Vertragsarzt, egal ob Facharzt, Zahnarzt oder praktischer Arzt, und jede Vertragseinrichtung ohne jegliche zeitliche Begrenzung. Allerdings ändert sich nichts daran, wie oft ärztliche Leistungen im Quartal in Anspruch genommen werden können. Künftig wissen nur mehr Arzt, Patient und Versicherungsträger, wenn ein Arzt aufgesucht wurde. Durch Ausstellen des Krankenkassenschecks wusste es bisher auch der Dienstgeber.

Bei Auslandsreisen innerhalb der EU, EWR und der Schweiz ersetzt die Europäische Krankenversicherungskarte in Zukunft den Auslandskrankenschein. Gültig ist sie allerdings nur, wenn sie rechts unten ein Ablaufdatum trägt.

### Editorial

#### Liebe Klientin! Lieber Klient!

Eine hoffentlich nicht zu anstrengende Sommerlektüre haben wir für Sie zusammengestellt. Einige Basisinformationen ebenso wie aktuelle Entwicklungen am Steuer- und Abgabensektor finden Sie in dieser STEUERfrei-Ausgabe.

Sollte Sie vielleicht einmal ein Thema haben, das Sie gerne etwas ausführlicher behandelt lesen wollen, nehmen wir das als Anregung für unsere Kanzleizeitung bzw. -homepage gerne auf.

Noch einen erholsamen Sommer wünscht Ihnen

**Ihre Mag. Marina Polly**

#### Für welche Leistungen wird die Europäische Krankenversicherungskarte verwendet?

Die Europäische Krankenversicherungskarte wird bei Inanspruchnahme von Sachleistungen sowie einer Krankenhausbehandlung direkt dem ausländischen Leistungserbringer vorgelegt, der ein Vertragspartner der Krankenversicherung sein muss. Unter Umständen kann vom Leistungserbringer auch ein Personaldokument zur Feststellung der Identität verlangt werden.

*(Renate Schneider)*



**Ihre Steuerberatung**

## Vereine: Unternehmen oder Liebhaberei?

Bei einigen Aktivitäten gemeinnütziger Vereine geht die Verwaltungspraxis hinsichtlich der Umsatzsteuer automatisch von Liebhaberei aus und verwehrt somit die Anerkennung von Vorsteuern. Das widerspricht laut VwGH allerdings dem UStG sowie der LVO (Liebhabereiverordnung), denn diese schließen die Anwendbarkeit auf Vereine eigentlich aus.

*Vereine*, die auf reiner Vereinsebene agieren, das heißt ohne Leistungsaustausch und Gewinnabsicht, unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Auch sind echte Mitgliedsbeiträge oder Spenden nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn dafür keine unmittelbaren Gegenleistungen erbracht werden.

Von *Liebhaberei* gehen UStG und LVO dann aus, wenn bei der Tätigkeit ein Naheverhältnis zur Privatsphäre besteht und auf Dauer gesehen keine Gewinne erwarten werden können. Die Einstufung als Liebhaberei hat zur Folge, dass die getätigten Einnahmen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Gleichzeitig steht aber auch für die Ausgaben kein Vorsteuerabzug zu.

Die Vereinsrichtlinien gehen bisher bei unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben sowie bei allen Gewerbebetrieben und einigen begünstigungsschädlichen Betrieben von einer (nach Wunsch widerlegbaren) *Liebhabereivermutungen* aus. Der Verein wird dann als unternehmerisch betrachtet, wenn die Betriebsführung kostendeckend ist oder die Verlustabdeckung bei min. 90% durch Subventionen geschieht oder die Umsätze 2.900 EUR p. a. übersteigen.

Der VwGH meint nun, dass es *keine generelle Liebhabereivermutungen* gibt und sogar in den wenigsten Fällen von Liebhaberei ausgegangen werden könne. Wichtige Passagen der Vereinsrichtlinien müssen daher schnellstmöglich novelliert werden.

Empfehlenswert für Interessierte: <http://www.vereinsportal.at/service/lexikon/lexikon.htm>

(Susanne Kühlmayer)

## Keine Todesfallbeihilfe mehr

Mit der Novelle des Ärztegesetzes im Jahre 2004 wurde die frühere Todesfallbeihilfe ohne Übergangsfristen, rückwirkend mit 1.1.2005 durch die Bestattungsbeihilfe und die Hinterbliebenenunterstützung ersetzt.

Die Mitglieder der österreichischen Ärztekammern sind zu den von den einzelnen Landesärztekammern verwalteten Wohlfahrtsfonds beitragspflichtig.


Die geleisteten Beiträge dienen der Kranken- und Altersvorsorge. Je nach Alter und Zeitpunkt des Eintrittes sind rückwirkend mit 1.1.2005 jährlich bestimmte (landesabhängige) Beiträge zu entrichten.

Neben Kranken- und Altersvorsorge gibt es auch Unterstützungen bei Ableben. Für die Hinterbliebenen eines Kammermitglieds gab es ursprüngliche eine "Todesfallbeihilfe". Diese wurde durch die letzte Novelle des Ärztegesetzes fristlos abgeschafft und durch Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung ersetzt, die je nach Beitragsjahren und Alter differenzieren.

Die bis zum 1.1.2005 einbezahlten Beiträge sind dem Anspruch auf Hinterbliebenenunterstützung anzurechnen. Die Einforderungen von Rückständen können sich nur noch auf offene Leistungen bis Dezember 2004 beziehen.

Für neue Leistungen ist geplant, diese nur mehr jährlich mittels Bescheid vorzuschreiben. Für das laufende Jahr 2005 gibt es demnach vorerst keine Vorschreibungen. Näheres bleibt abzuwarten.

(Susanne Kühlmayer)

 **Eingaben beim Finanzamt**

**Die Faxen mit den Faxen!**

Oftmals kann es von großer Bedeutung sein, Schriftstücke an das Finanzamt rechtzeitig und damit gültig eingereicht zu haben. Nicht alle Eingaben werden als Fax akzeptiert.

Zum Beispiel eine gefaxte Vollmachtsurkunde gilt gegenüber der Abgabenbehörde als nicht rechtswirksam erbracht und bewirkt keine Bevollmächtigung.

Gleiches gilt für:

- Lohnzettel
- Dienstaufsichtsbeschwerden
- freiwillige Partei(kontroll)mitteilungen
- Abgabenerklärungen
- Rückzahlungsanträge
- Umbuchungs- und Überrechnungsanträge
- Zollanmeldungen i. S. d. Zollkodex

Wird dennoch beispielsweise eine Abgabenerklärung (samt Beilagen) wie insbesondere eine Jahressteuererklärung oder eine Umsatzsteuervoranmeldung via Fax eingereicht, so werden diese von der Behörde als nicht eingebracht angesehen, was zu entsprechenden Säumnisfolgen führt, keine Entscheidungspflicht auslöst und eine Finanzordnungswidrigkeit sein kann.

Unzulässige Faxe gelten jedoch zumindest als Beweismittel.

(Nicole Polly)

## Das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFÖG) im Detail

**Auch kleine Förderungen sollten in Anspruch genommen werden.**

Durch das NeuFÖG sind unter bestimmten Voraussetzungen Abgaben und Gebühren, die unmittelbar im Zusammenhang mit einer Neugründung oder einer Betriebsnachfolge stehen, steuerbefreit und auch Lohnnebenkosten entfallen.

### Wer ist Neugründer nach dem NeuFÖG?

Voraussetzung ist, dass der Betriebsinhaber innerhalb der letzten 15 Jahre weder im Inland noch im Ausland in vergleichbarer Weise betrieblich tätig geworden ist. Weiters darf der Betrieb nicht bloß durch eine Änderung der Rechtsform oder durch einen Wechsel in der Person des Betriebsinhabers gegründet werden.

### Wer ist Übernehmer nach dem NeuFÖG?

Eine begünstigte Betriebsübertragung liegt vor, wenn ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers durch eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Betriebes stattgefunden hat.

Um Missbrauch jedoch hintan zu halten, darf innerhalb von 2 Jahren nach einer Betriebsneugründung oder nach einer Betriebsnachfolge die Betriebsinhaberschaft nicht auf eine Person übergehen, die sich bereits in der Vergangenheit in vergleichbarer Art betätigt hat.

### Welche Abgaben und Gebühren werden gefördert?

Nicht zu bezahlen sind *Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben*, die mit der Neugründung oder Betriebsübertragung unmittelbar in Zusammenhang stehen. Dazu zählen auch die *Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Firmenbuch*. Weiters befreit ist man von der *Gesellschaftsteuer*.

Es entfallen auch die *Grunderwerbsteuer* und die *Grundbuchsgebühren* für Neugründungen, wenn eine Einlage von Grundstücken in neu gegründete Gesellschaften erfolgt. Bei Betriebsübertragung gilt dies nur, wenn die Bemessungsgrundlage 75.000 EUR nicht übersteigt.

Jedoch nicht gebührenbefreit sind Schriften und Amtshandlungen im Vorfeld der Neugründung oder Betriebsübertragung, wie z.B. Meisterprüfungszeugnisse, Staatsbürgerschaftsnachweise, Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung und Gebühren für Bestands-, Darlehens- und Kreditverträge.

Ebenfalls nicht erhoben werden die im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden elf Kalendermonaten anfallenden *Lohnabgaben* für beschäftigte Dienstnehmer; dies gilt allerdings nicht für Betriebsübertragungen.

### Wie kommt man zu diesen Begünstigungen?

Um diese Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, muss der Betriebsinhaber bei einer Neugründung das Formular NeuFö 1 und bei einer Betriebsübertragung das Formular NeuFö 3 ausfüllen und einer Behörde, sei es die Bezirkshauptmannschaft, das Magistrat, das Finanzamt oder das Gericht, vorlegen. Beide Formulare sind auf unserer Homepage unter dem Link Service abrufbar.

**TIPP:** Für Jungunternehmer hat unsere Kanzlei jede Menge know how bereit: Business-Plan, Rechtsformenberatung, Behördenwege, Förderungen, Steuerbegünstigungen, ...

(Renate Schneider)

## Zuweisung zu einer Mitarbeiter-vorsorgekasse ab 1.7.2005

**Seit 1.1.2003 gilt das neue Abfertigungssystem, aber die Durchführung läuft noch nicht ganz rund.**

Wählt der Arbeitgeber selbst keine Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) aus, gilt mit 1. Juli 2005 ein gesetzliches und automatisches Zuweisungsverfahren zu einer MV-Kasse. Dieses Zuweisungsverfahren wird eingeleitet, wenn der Arbeitgeber nicht innerhalb von 6 Monaten ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers, für den erstmalig Beiträge abzuführen sind, einen Beitrittsvertrag mit einer MV-Kasse abgeschlossen hat. Davon sind auch Beschäftigungsverhältnisse betroffen, die schon vor dem 1.7.2005 begonnen haben. Die ausgewählte MV-Kasse ist im Dienstvertrag bzw. im Dienstzettel anzuführen.

### Wie funktioniert das Zuweisungsverfahren?

Der Arbeitgeber wird vom Krankenversicherungsträger schriftlich aufgefordert, binnen weiterer 3 Monate eine MV-Kasse auszuwählen. Verstreicht auch diese Frist, erfolgt eine automatische Zuweisung zu einer MV-Kasse durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Der Arbeitgeber erhält einen Beitrittsvertrag, der mit dem Zeitpunkt der Zustellung Gültigkeit besitzt. Dieser kann die MV-Kasse noch wechseln, wobei die Kündigungsfrist 3 Monate zum nächsten oder übernächsten Bilanzstichtag beträgt.

### Welche Beschäftigungsverhältnisse fallen darunter?

Auch Beschäftigungsverhältnisse für geringfügig Beschäftigte unterliegen dieser Regelung. Jedoch bleibt es dem Arbeitgeber überlassen, ob er die MV-Beiträge wie bisher monatlich oder aber jährlich überweisen möchte. Wird das Arbeitsverhältnis unterjährig beendet, sind die MV-Beiträge am letzten Tag fällig. Ein Wechsel der Zahlungsweise kann immer nur am Ende des Kalenderjahres vollzogen werden und ist dem Krankenversicherungsträger mitzuteilen.

(Renate Schneider)

## Quellensteuererhebung auf Zinserträge ab 1.7.2005

### Europaweit gültige Regelung gegen die Steuerflucht wird Realität.

Die Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union, die mit 1.7.2005 in allen Mitgliedstaaten in Kraft tritt, soll ermöglichen, dass Zinserträge natürlicher Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat besteuert werden. Dies gilt nur für die Besteuerung von Zinserträgen aus Forderungen, jedoch nicht im Zusammenhang mit Renten und Versicherungsleistungen.

### Automatische Auskunftserteilung der Mitgliedstaaten

Eine effektive Besteuerung wird durch den Austausch von Informationen über die Zinszahlungen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet. Der Mitgliedstaat, aus dem die Zinszahlungen erfolgen, ist verpflichtet dem Ansässigkeitsstaat der natürlichen Person gewisse Mindestinformationen wie Identität und Wohnsitz der Person, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer der Person oder Auskünfte zur Zinszahlung zu erteilen. Jedenfalls muss er die genannten Informationen mindestens einmal jährlich dem Ansässigkeitsstaat mitteilen, binnen sechs Monaten nach dem Ende des Steuerjahres des Mitgliedslandes, das die Zahlung leistet.

### Übergangsbestimmung einer Quellensteuer für Belgien, Luxemburg und Österreich

Belgien, Luxemburg und Österreich sind während eines Übergangszeitraums vom gegenseitigen Informationsaustausch ausgenommen, sofern sie auf diese Einkünfte eine Quellensteuer erheben. Diese Regelung gilt solange die Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco sowie San Marino ebenfalls einer Auskunftserteilung über Zinszahlungen zustimmen und die Vereinigten Staaten von Amerika sich im Sinne des OECD-Abkommens auf Anfrage zu einer Auskunftserteilung verpflichten. Jedoch dürfen alle drei Mitgliedstaaten Informationen von den anderen Mitgliedstaaten erhalten.

Während der ersten drei Jahre der Übergangszeit dürfen diese Länder 15 % Quellensteuer einheben, in den darauf folgenden drei Jahren 20 % und danach 35 %. Diese Mitgliedstaaten dürfen 25 % der Einnahmen aus der Quellensteuer behalten und die restlichen 75 % müssen an den Ansässigkeitsstaat der natürlichen Person weitergeleitet werden. Die Weiterleitung muss spätestens sechs Monate nach dem Ende des Steuerjahres des Mitgliedslandes, das die Zahlung ausführt, erfolgen. Dafür muss der Ansässigkeitsstaat gewährleisten, jegliche Doppelbesteuerung zu vermeiden. Eine Quellensteuererhebung wird jedoch auch vermieden, wenn die natürliche Person ihre Zahlstelle zur Meldung der Zinszahlungen ermächtigt oder ihr eine ausgestellte Bescheinigung von der Behörde ihres Ansässigkeitsstaates vorlegt.

Es ist also nur noch eine Frage der Zeit, wie lange unser Bankgeheimnis noch seine Wirkung behält!

(Renate Schneider)

## ⓘ Entgeltfortzahlung im Krankenstand

Seit 1.1.2005 besteht die Möglichkeit, dass Unternehmen mit weniger als 51 Arbeitnehmern bei "normalen" Krankenständen ihrer Arbeitnehmer eine 50%ige Erstattung der Entgeltfortzahlung bei der AUVA beantragen können (Formular siehe [www.auva.at](http://www.auva.at) – Rubrik Entgeltfortzahlung).

Der Zuschuss gebührt ab dem elften Tag der Entgeltfortzahlung bis höchstens sechs Wochen je Arbeitsjahr (Kalenderjahr), sofern die der Entgeltfortzahlung zugrunde liegende Arbeitsunfähigkeit länger als zehn aufeinander folgende Tage gedauert hat. Sonderzahlungen werden pauschal mit 8,34% des Entgeltes (ohne Sonderzahlungen) erstattet.

Es besteht sowohl für Entgeltfortzahlung aufgrund von Krankheit bzw. aufgrund von Unfall jeweils ein eigenes Kontingent von 42 Tagen. Auch Krankenstände, die vor dem 1.1.2005 begonnen haben, sind ab dem 1.1.2005 erstattungsfähig.

**TIPP:** Für Dienstgeber ist die genaue Erfassung von Krankenstandstagen Voraussetzung für eventuelle Erstattungen.

(Nicole Polly)

## Trinkgelder sind jetzt steuerfrei!

Die Neuerungen betreffend der nach zahlreichen Diskussionen endgültig beschlossenen Steuerfreiheit von Trinkgeldern entnehmen Sie im Volltext bitte unserer Homepage:

[www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at)

(Susanne Kühlmayer)

EMPFÄNGER: